

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf wesentliche Änderung des Steinbruchs Rohrdorf (Anlage nach Nr. 2.1.1 „Verfahrensart G“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchG), durch Erweiterung und Vertiefung (Fl. Nrn. 2193, 2264, 2273, 2275, 2430, 2432, 2438, 2487/1, 316, 317, 320, 321, 328, 329, 330, 332, 334, 336, 337, 340, 2156, 2188/4, 2193, 2253, 2254, 2256, 2261, 2262, 2263, 2264, 2404, 2430, 2432, 4100 und 4101 - Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf).

Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 24.06.2024
Az.: 35 WG-2024-70003

Die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH betreibt seit dem Jahr 1930 den an das Zementwerk angrenzenden Steinbruch. Eine Genehmigung bedurfte es nach damaligem Recht nicht. Steinbrüche bedürfen jedoch ab dem 01.10.1962 der baurechtlichen und ab dem 01.03.1975 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der Steinbruch wurde mit Schreiben vom 28.02.1979 nach § 67 Abs. 2 BImSchG immissionsrechtlich angezeigt. Mit dem Landratsamt Rosenheim wurden im Februar 1983 die Bestandsschutzgrenzen festgelegt. Mit Genehmigung vom 09.12.2008 wurde die wesentliche Änderung des Steinbruchs durch Abbauerweiterung und einem Tiefenabbau genehmigt. Nun wurde mit Antrag vom 26.10.2022, ergänzt durch Antragsänderungen vom 28.04.2024, die Erweiterung des Steinbruchs Rohrdorf um ca. 3,3 ha auf insgesamt ca. 41,5 ha und die Vertiefung Abbausohle auf ein Niveau von 426 m ü. NN beantragt, um die Rohstoffe der Lagerstätte möglichst vollständig zu nutzen.

Bei der von der Firma Südbayerischen Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH betriebenen Steinbruchs handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 2.1.1 (Verfahrensart „G“) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um eine wesentliche Änderung des bestehenden Steinbruchs Rohrdorf, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 UVPG besteht bei Änderungsvorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben die Größen und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder einen in Anlage 1 zum UVPG angegeben Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach der Nr. 2.1.3

der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und den Betrieb von Steinbrüchen mit einer Abbaufäche von weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden, einer standortbezogenen Vorprüfung. Das Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen, da es sich im antragsgegenständlichen Verfahren um ein Änderungsvorhaben handelt, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, die Abbaufäche um ca. 3,3 ha erweitert werden soll und Sprengstoffe verwendet werden sollen.

Für die Änderung der Anlage ist somit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen durch den zuständigen Umweltingenieur am Landratsamt Rosenheim, der TÜV Süd Industrie Service GmbH und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben **nicht erforderlich**.

Die Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die Plausibilitätsprüfung der TÜV Süd Industrie Service GmbH der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3505 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Rosenheim, den 24.06.2024

Landratsamt Rosenheim

gez.

Blabsreiter